

Hinweise zum Flussdiagramm

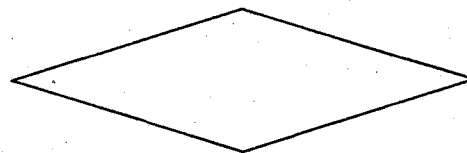
Flussdiagramme sind geeignet für die Darstellung von komplexen Abläufen mit Schnittstellen, Beteiligten, unterschiedlichen Kompetenzen und vorgeschriebenen Dokumenten.

Symbole und ihre Bedeutung

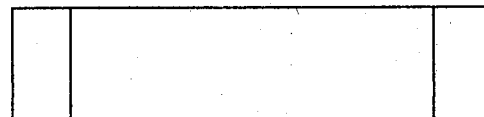
Tätigkeit



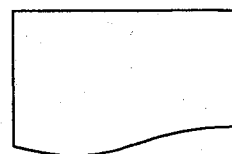
Entscheidung oder
Frage



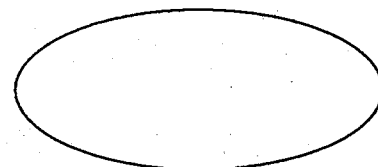
Schnittstellen



Dokument



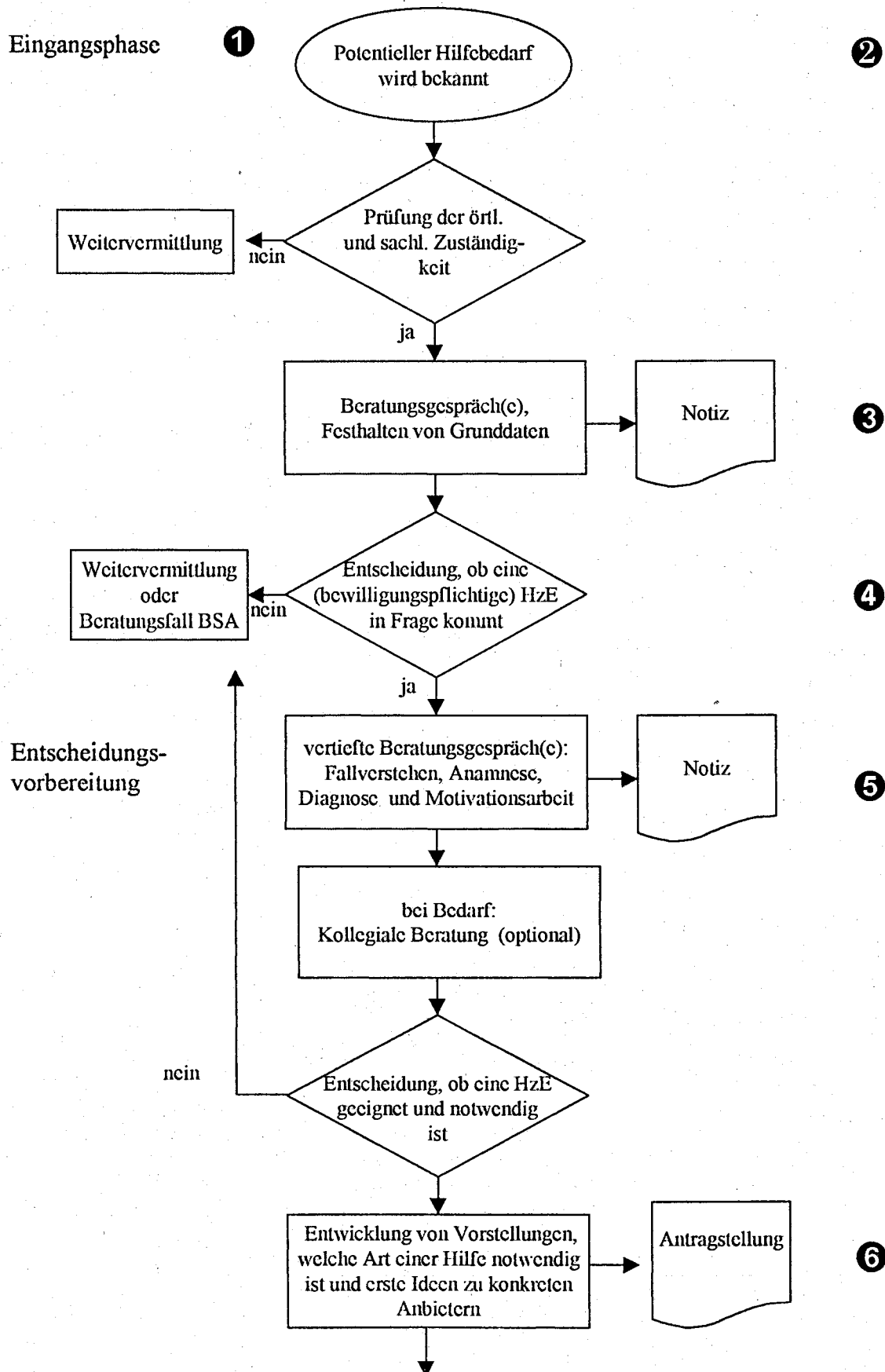
Beginn bzw.
Ende



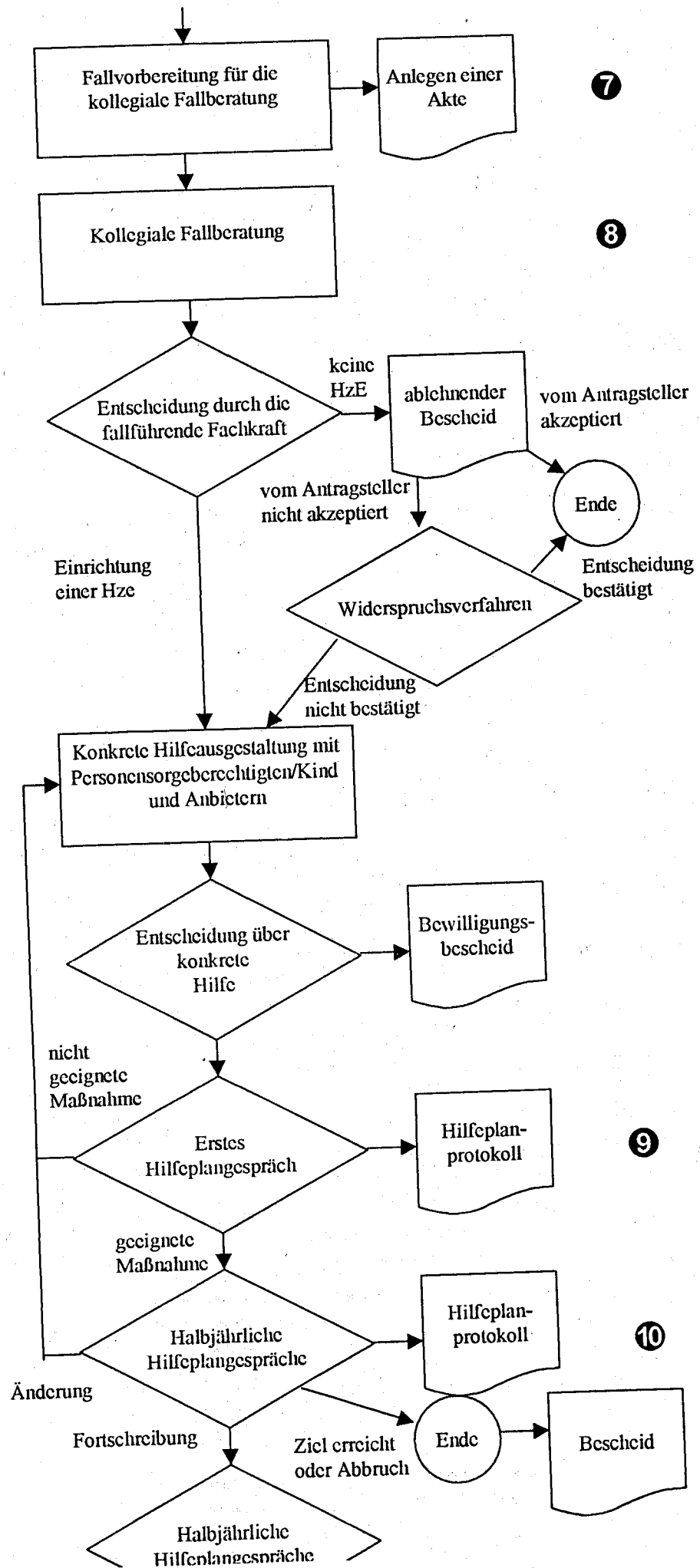
Flussdiagramm:

Hilfeplanverfahren nach § 36 KJHG des Jugendamtes Bergisch Gladbach (analoges Verfahren bei Hilfen nach § 13 Abs. 3, 19, 35a und 41 KJHG)

Eingangsphase



Entscheidungs-
findung und
Hilfegewährung



Fortschreibung,
Änderung,
Beendigung

Anmerkungen zum Flussdiagramm „Hilfeplanverfahren nach § 36 KJHG“

①

In der Eingangsphase ist noch nicht eindeutig, ob eine Hilfe zur Erziehung eingeleitet werden muss oder ob andere Interventionen sinnvoll und ausreichend sind. Somit befindet man sich in dieser Phase noch im Vorfeld zum Hilfeplanverfahren nach § 36 KJHG.

②

Ein potentieller Hilfebedarf kann über zwei unterschiedliche Zugangswege bekannt werden. Entweder durch Selbstmelder - Personensorgeberechtigte, Kinder, Jugendliche, junge Volljährige wenden sich selbst an das Jugendamt - oder durch Fremdmelder - Dritte wie z.B. Nachbarn, Verwandte, Kindergarten, Schule melden möglichen Hilfebedarf einer Familie beim Jugendamt an.

Im zweiten Fall informiert sich die Bezirkssozialarbeit über die Person des Fremdmelders, über seine Problemdarstellung und seine Motivation, Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen. Die Bezirkssozialarbeit nimmt dann Kontakt mit der betreffenden Familie auf.

③

Inhalt der Beratungsgespräche:

Problemdarstellung,
Erwartungshaltung,
aktueller Anlass,
Vermittlungskontext,
bisherige Hilfen

Festhalten von Grunddaten: Namen, Anschrift, Telefon-Nr., Informationen aus den Beratungsgesprächen

④

Die Weitervermittlung an eine externe Institution erfolgt z.B. an die Drogenhilfe, an das Familiengericht, an die Erziehungsberatungsstelle. Die Erziehungsberatung nach § 28 KJHG ist die einzige Hilfe zur Erziehung bei der kein Hilfeplanverfahren durchgeführt werden muss. Die Personensorgeberechtigten müssen keinen Antrag stellen und die Verwaltung des Jugendamtes muss die Hilfe somit auch nicht bewilligen.

⑤

Bei den vertieften Beratungsgesprächen zum Fallverstehen werden verschiedene Verfahren - z.B. Genogramm, Ressourcencheck, Familienbrett angewandt. Die Verfahren werden je nach Fall und nach Fachkraft unterschiedlich eingesetzt. In dieser Phase bestehen derzeit keine standardisierten und verbindlichen Verfahren.

⑥

Der Antrag durch die Personensorgeberechtigten bzw. durch einen jungen Volljährigen kann bereits vorher gestellt werden (Rechtsanspruch). Das Ende der Phase „Entscheidungsvorbereitung“ ist der spätest sinnvolle Zeitpunkt.

⑦

Spätester Zeitpunkt der Aktenanlage. Diese erfolgt meist schon in der Phase „Entscheidungsvorbereitung“.

⑧

Die kollegiale Fallberatung ist Pflicht. In der kollegialen Fallberatung wird der Fall von der zuständigen Fachkraft vorgetragen. Es erfolgt eine Rückmeldung durch die anderen Fachkräfte mit empfehlenden Charakter. Ziel ist die Herstellung eines Konsens.

In der kollegialen Fallberatung kann

- a) die Entscheidung der zuständigen Fachkraft bestätigt werden,
- b) eine andere Hilfearten empfohlen werden oder
- c) empfohlen werden, keine HzE einzurichten.

Die letztendliche Entscheidung bleibt bei der fallführenden Fachkraft. Allerdings haben Abteilungsleitung und Amtsleitung ein Veto-Recht (Fachaufsicht).

⑨

Das erste Hilfeplangespräch findet zwischen 6 Wochen und 3 Monaten nach Hilfebeginn mit allen Beteiligten statt. Es wird geklärt, ob die Maßnahme geeignet ist.

⑩

Die weiteren Hilfeplangespräche finden in der Regel halbjährlich statt. Bei den Hilfeplangesprächen findet mit allen Beteiligten (zuständige Fachkraft des Jugendamtes, Personensorgeberechtigten, Kind, Leistungserbringer) eine Zielüberprüfung statt. Bei Bedarf werden neue und/oder weitere Ziele festgelegt. Es wird entschieden, ob die Hilfe fortgeschrieben, geändert oder beendet wird.

Unabhängig von den Hilfeplangesprächen finden Gesprächskontakte/Beratungstermine zwischen der Bezirkssozialarbeit und den Beteiligten statt.

Verteilung der Fälle im Bereich Hilfe zur Erziehung
(nach Hilfeformen und Leistungsart)

Stand 31.12.2004

Tabelle A

	Stadt		Rheinisch-Bergischer Kreis		Regional (Köln, Leverkusen, Oberbergischer Kreis)		NRW		Bund		Summe Fallzahlen	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Hilfen gemäß SGB VIII												
therap. Hilfen gem. § 27.3	23	13,9	0	0,0		0,0		0,0		0,0	23	7,9
Soz. Gruppenarbeit § 29	8	4,8	0	0,0		0,0		0,0		0,0	8	2,7
Erz. beist. § 30 / Inspe § 35	24	14,5		0,0		0,0		0,0		0,0	24	8,2
SPFH § 31	32	19,3		0,0		0,0		0,0		0,0	32	11,0
HTG § 32	29	17,5	6	8,8		0,0		0,0		0,0	35	12,0
Heimerziehung § 34	22	13,3	47	69,1	24	63,2	10	90,9	8	88,9	111	38,0
Vollpflege § 33	23	13,9	2	2,9	1	2,6	0	0,0		0,0	26	8,9
§ 35a ambulant	2	1,2		0,0		0,0		0,0		0,0	2	0,7
§ 35a teilstationär		0,0	6	8,8		0,0		0,0		0,0	6	2,1
§ 35a stationär	1	0,6	1	1,5	1	2,6		0,0		0,0	3	1,0
Hilfe f. jg. Vollj. § 41 stat.	2	1,2	5	7,4	12	31,6	1	9,1	1	11,1	21	7,2
Hilfe f. jg. Vollj. § 41 amb.		0,0	1	1,5		0,0		0,0		0,0	1	0,3
Summe Fallzahlen	166	100,0	68	100,0	38	100,0	11	100,0	9	100,0	292	100,0

234

Erläuterungen:

Der Anteil der ambulanten HzE (ohne therap. Hilfen) ist gemessen an der Gesamtzahl der HzE-Fälle (292 = 100%), mit insgesamt 21,9 % ausgeprägt, wobei die Inanspruchnahme von SPFH mit 11 % am stärksten ist.

Der Anteil der teilstationären Hilfen erscheint mit 12 % an der Gesamtzahl HzE eher niedrig ausgeprägt.

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die in Vollpflege leben, ist mit 8,9 %, eher schwach ausgeprägt.

Die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen macht mit 55,1 % einen hohen Anteil an der Gesamtzahl der Inanspruchnahme von HzE aus. LRS-Fälle gem. § 35a SGB VIII sind in dieser Tabelle nicht berücksichtigt.

Anlage 2

Statistik – Hilfe zur Erziehung von 1998 – 2004 der Evangelischen und Katholischen Erziehungsberatungsstellen in Bergisch Gladbach

1. Gesamtzahl der abgeschlossenen Fälle aus der Stadt Bergisch Gladbach in der Evangelischen und Katholischen Erziehungsberatungsstelle von 1998 - 2004

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Ev. EB	141	153	163	156	142	159	170
Kath. EB	250	356	360	382	391	384	341
Gesamt	391	509	523	538	533	543	511

Zwar reduziert sich im Jahr 2004 die Gesamtzahl der abgeschlossenen Fälle geringfügig, jedoch nicht die Zahl beratener Fälle als Hilfen zur Erziehung (s.u.).

2. Fallzahlen bezogen auf die Erziehungsberatung nach § 28 KJHG (absolut)

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Ev. EB	122	133	149	138	104	182	173
Kath. EB	153	301	275	287	277	295	394
Gesamt	275	434	424	425	381	477	567

Der Anteil der Hilfen zur Erziehung nach § 28 KJHG „Erziehungsberatung“ hat sich im Verhältnis zu den Vorjahren deutlich weiter erhöht.

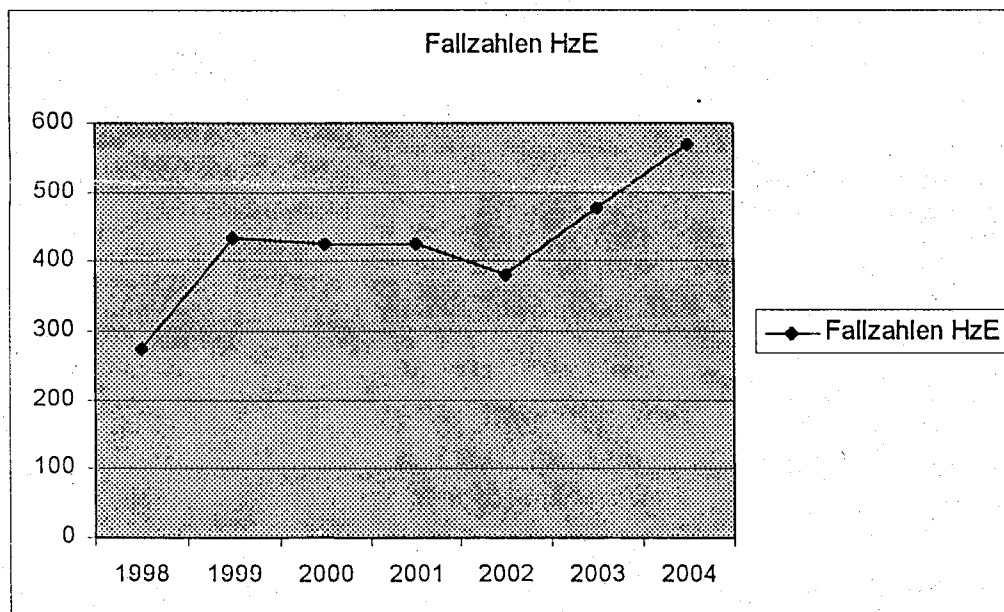


Tabelle C

	AWO Rhein-Berg		Bethanien		Stephans-heide		Ev. KKH Wermelskirchen		JWG Spitze		KH Maria Schutz Overath		Kinderhäuser		Der Sommerberg		Caritas* und Kath. EB		Die Gute Hand		Pflegefamilien		Sonstige**		Das Netzwerk gGmbH		Summe Fallzahlen	
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%
Hilfen gemäß SGB VIII																												
therap. Hilfen gem. § 27,3																												
Soz. Gruppenarbeit § 29	8	100,0																										
Erz. beist. § 30/InspE § 35																												
SPFH § 31																												
HTG § 32			21	60,0																								
Heimerziehung § 34			19	27,5	6	8,7	9	13,0	3	4,3	18	26,1	3	4,3	2	2,9	5	7,2	5	7,2								
Vollpflege § 33																												
§ 35a ambulant *																												
§ 35a teilstationär															2	33,3												
§ 35a stationär			1	50,0																								
Hilfe f. jg. Vollj. § 41 stat.			1	14,3			2	28,6	1	14,3			1	14,3														
Hilfe f. jg. Vollj. § 41 amb.					1	14,3																						
Summe Fallzahlen	8		42		7		11		4		18		4		7		30		31		25		29		19		234	100,0

Erläuterungen:

- * Gemeint sind hier die Caritas - Erzieherische Jugendhilfe und die Kath. Erziehungsberatungsstelle mit den Angeboten: Punktum und Kids & Co; Fallzahlen Caritas für Punktum: 6; Fallzahlen Kath. EB für Kids & Co: 17
- ** "Sonstige" = Jugendamtseigene SPFH und selbstständige Fachkräfte: 6 Fälle durch die städtische SPFH und 9 Fälle durch selbstständige Fachkräfte LRS-Fälle gem. § 35a SGB VIII sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.